

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 8 (1832)
Heft: 2

Artikel: Instruktionen des Standes Appenzell A. Rh. auf die ausserordentliche Tagsatzung im März 1832
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 2.

Februar.

1832.

„Bei so verworrenem Spiele
Wird mir wahrhaftig bang!“
Es gibt der Menschen so viele
Und es ist der Tag so lang! Göthe.

550083

Instruktionen des Standes Appenzell A. Rh. auf die
ausserordentliche Tagsatzung im März 1832.

Die bundeswidrige Anordnung einer Trennung der Landschaft von der Stadt Basel, von Seite der s. g. Regierung des Kantons Basel, bestimmte den Vorort Luzern, auf den 12. März die Tagsatzung ausserordentlich einzuberufen. Der Gr. Rath von Appenzell A. Rh., welcher sich am 27. Hornung in Trogen versammelte, berieth am gleichen Tage noch die Instruktion wegen der baselschen Angelegenheiten. Einmüthig beharrte er auf neuer Abstimmung über die Verfassung. Die in der diesfälligen Instruktion entwickelten Gründe, auf welche er sein Botum stützte, sind wahrlich nicht aus der Luft gegriffen und dürfen die Deffentlichkeit, der wir sie hiemit übergeben, nicht scheuen.

Auch hinsichtlich Neuenburgs gab der Gr. Rath seinem Abgeordneten eine Instruktion mit, die wir ebenfalls hier mittheilen.

A. Instruktion wegen Basel.

Wir haben den vorliegenden Gegenstand der eidgenössischen Berathung, so wie er aus der Menge der vorhandenen Aktenstücke und aus den neuesten Mittheilungen erkannt werden mag, pflichtgemäß, wie es die hohe Wichtigkeit desselben erfordert,

in Berathung gezogen. Indem wir aber die daraus herfließende Frage nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Staatsrechtes — wie es sich aus den jetzt geltenden eidgenössischen Verhältnissen ergibt — zu beantworten versuchen, müssen wir nothwendig der Eröffnung des Standesvotum zu seiner Begründung noch einige Bemerkungen vorangehen lassen.

Wenn die Frage beantwortet werden soll, ob man zu bedingter oder unbedingter Gewährleistung der baselschen Verfassung — also zum Majoritäts- oder Minoritätsantrag, wie er der hohen Tagsatzung in ihrer Sitzung am 27. Dez. gemacht wurde — stimmen wolle: so können wir uns — abgesehen von andern Gründen, die aus der Art und Weise und der Verumständung des Ursprungs und der Annahme dieser Verfassung, ihrem Inhalt, besonders in Hinsicht der in den Art. 31 und 45 liegenden und zum Theil schon dem Art. 2 widersprechenden Bestimmungen, und dem faktischen Zustand der Dinge im Kanton Basel herzunehmen wären — schon darum nicht dafür erklären, weil wir die innigste Ueberzeugung haben müssen, eine Ueberzeugung, die ein aufmerksamer Blick, mit dem man die traurige Geschichte dieses Kantons seit mehr als einem Jahre betrachtet, unwillkürlich und unwiderstehlich aufdringt, daß bei dem so ganz und gar ermangelnden Entgegenkommen der baselschen Regierung gegen so oft und so dringend wiederholte Wünsche und Vorstellungen, wie gegen bestimmte Begehren und Aufforderungen der Eidgenossen, leider diejenige Annäherung und Mäßigung, diejenige aufopfernde Entsagung vorgefaßter Meinungen, deren der Kanton Basel so sehr bedarf und das Gesammtvaterland zu fordern berechtigt ist, nicht zu hoffen sei, sondern daß viel eher erbitternde und neues Unheil entzündende Reaktionen zu befürchten wären, — Reaktionen, die, zu grauenvollem Bürgerkrieg führend, die schon blutbefleckte Verfassung noch vollends in Bürgerblut tauchen würden.

Wenn nun also eine so gewaltsame Zusammenkettung und Verbindung divergirender Theile, ein so gewaltfames Unter-

werfen abgeneigter, entfremdeter Gemüther unter eine verhaßte Ordnung der Dinge — wie sie der Ausspruch einer bedingten oder unbedingten Gewährleistung wagen müßte — unthunlich und gefährlich erscheint: so können wir eben so wenig weder zu einer gänzlichen noch theilweisen Trennung rathen und stimmen, weil — auch abgesehen von allen Mühen und Schwierigkeiten in der Ausführung — das endliche Ergebniß desselben, wenn sie je so oder anders zu Stande käme, der politische Tod der Landschaft, für die Stadt aber eine unversiegbare Quelle mancher Uebel, somit beiden Theilen schädlich sein würde und ein gefährliches Beispiel andern Kantonen gäbe, das nach und nach zu einer höchst verderblichen Zersplitterung der Eidgenossenschaft, zu einer Zertheilung ihrer moralischen und materiellen Kräfte führen würde, bei der jeder Haltpunkt und jeder Widerstand des Bundes bei innern und äußern Gefahren des Vaterlandes verloren gieng.

Wenn wir das schweizerische Staatsrecht vom historischen Standpunkte aus betrachten, so zeigt es sich unwidersprechlich, daß wie der Bund in seinem Ursprung und noch lange nach demselben ein Bund nicht bloß zwischen Regierungen, sondern zwischen Volk und Volk, zwischen freien Völkerschaften war, ein gewisses Recht der eidgenössischen Intervention allerdings bestund, das auch sogar nach dem Stanser-Verkommniß von 1481 und in spätern Jahrhunderten noch, obwohl meist einseitig und selten oder nie zum Besten der Unterdrückten, geübt wurde. Es erstreckte sich auch mehr auf althergebrachte Lehns- und Unterthänigkeits-Verhältnisse als auf Verfassungsfragen und gieng in der Periode von 1481 bis 1830 und 1831 meist nach dem in Stanz aufgestellten — von seinem Urheber gewiß nur auf die damals vorhandenen temporären Umstände bezogenen Grundsatz: einander die Unterthanen gehorsam zu machen — auf Unterjochung dieser Letztern aus. Mit dem Jahr 1830 aber hat die Einführung mehr demokratischer Staatsformen die Natur des schweizerischen Staatsrechtes und den Grundsatz eidgenössischer Intervention und Gewährleistung dahin abge-

ändert und dem in der Periode von 1307 bis 1481 wieder so genähert, daß nun, weil der Bund auch bei noch bestehender Urkunde vom 7. August 1815 vermöge der Verfassungs-Änderung in den meisten Kantonen nicht mehr bloß zwischen Regierung und Regierung, sondern zwischen Volk und Volk besteht, über Verfassungsfragen weder Vermittlung noch Spruch gelten mag, keine Tagsatzung, kein Schiedsrichter und kein Rath zu entscheiden hat, sondern nur ein Refers an die Gesamtheit, also eine Abstimmung durch die hiezu berechtigten Staatsbürger über die Streitfrage entscheiden kann. Nur der Gesamtheit der stimmfähigen Staatsbürger im Kanton kann und darf es zustehen, über Verfassungsfragen des eigenen Kantons abzusprechen.

Demnach müssen wir, auf diese unsre Ansicht vom wirklichen eidgenössischen Staatsrecht gestützt und treu dem Prinzip, auf dem unser eignes Gemeinwesen beruht, in Gemäßheit unsrer frühern Erklärungen und derjenigen vom 23. Januar d. J. dahin votiren: daß wir nur in einer nochmaligen, freien, mit jeder andern Frage unvermischten, unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmenden Abstimmung über die Verfassung, das einzig sichere und wirksame Mittel zu bleibender Pacifikation des Kantons Basel erblicken.

Ueber die Fortdauer der Besetzung des Standes Basel, sprechen wir uns dahin aus: es solle der Kanton Basel für einmal noch, bis auf weitere Verfügung der hohen Tagsatzung, durch eidgenössische Truppen besetzt bleiben.

B. Instruktion weger Neuenburg.

Wie sich der Stand Appenzell in den Angelegenheiten Basels gegen die Trennung dieses Kantons ausgesprochen hat, und er in steter Beachtung der höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes, jeglicher Maßnahme abgeneigt sein wird, die zur Zersplitterung und Schwächung der Kräfte schweizerischer Eidgenossenschaft führen müßte, — so soll sich auch unser Abgeordneter, wenn die Angelegenheiten Neuenburgs im Schoos der Bundesbehörde zur Sprache gebracht werden, gegen alle

Versuche zur Losreißung Neuenburgs aus dem Bunde der Eidgenossen erklären, und, gestützt auf den gegenwärtig in Kraft bestehenden Bundesvertrag und mit Hinweisung auf die neuesten Vorfälle im Stande Neuenburg, darauf antragen:

daß derselbe, als integrierender Theil der Schweiz behauptet, und wie er in seinen Verhältnissen zu seinem Fürsten geschützt worden ist, auch gehalten werde, seinen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft im Sinn und Geist der Urkunde vom 19. Mai 1815 durch welche derselbe als Kanton in den schweizerischen Bund aufgenommen worden ist, fortan nachzukommen.

C. Instruktion wegen einiger eidgen. Offiziere von Bern.

Das im Kreis Schreiben des hohen Standes Bern vom 23. v. M. enthaltene Begehren: „diejenigen, den dortigen Fahneneid verweigernden Offiziers, welche eidgenössische Stellen haben, von diesen zu entlassen“ — soll unser Abgeordnete unterstützen, und in Betrachtung, daß die fernere Beibehaltung solcher Offiziere von den allernüchtern Folgen sein müßte, darauf antragen, daß sie, als des Vertrauens der Nation unwürdig und verlurstig, aus der Armeeliste gestrichen werden sollen.

550033

Vorschlag, um der eintretenden Verarmung des Landes zuvorzukommen.

Der große Mangel an Vieh, der durch die Stockung des Handels erzeugt ist, drohet für uns eine andauernde Verarmung, die schrecklich traurige Folgen haben kann. Die ersten Folgen die daraus entstehen werden, wollen wir kurz bezeichnen:

- 1) Der Preis des Heues steht zu nieder.
- 2) Der Zinser kann nicht mehr zinsen.
- 3) Die Güter fallen stark im Preis.
- 4) Es gehen viele Zedel zu Grund.
- 5) Was noch bedenklicher ist: Viele rechtschaffene, arbeit-

same Leute kommen um Ehr und guten Namen und mit ihren Haushaltungen an den Bettelstab.

- 6) Der Boden wird nicht mehr gedüngt, verliert daher an seinem innern Werth, und kann nicht mehr hergestellt werden, wenn nicht neue Kapitalien dazu verwendet werden.
- 7) Wir haben weniger Butter, Käse, Schotten und Fleisch im Land, so daß mehr Leute von Brod leben müssen, und die Armuth desto größer, die Hülfe kostspieliger wird.

Diese Folgen des Viehmangels sind so wichtig, daß der Gegenstand gewiß die väterliche Vorsorge der hohen Landesobrigkeit und der Gemeinden, die Mitwirkung aller Landleute verdienet.

Als Mittel zur Abhülfe schlage ich vor: Es sollen diejenigen Gemeinden, in denen vorräthiges Heu und nicht benutzbare Weiden sich finden, für Rechnung der Gemeinde und mit Einwilligung der Kirchhöri, Vieh anschaffen und selbst Semtmen, oder es den Bauern, die Mangel an Vieh haben ihr Heu zu äzen, um einen billigen Zins ausleihen.

Da aber den Gemeinden das Geld zum Ankauf des Viehes fehlt, so soll die hohe Landesobrigkeit eine Kommission niedersehen, deren Zweck wäre:

- 1) Die hablichen Einwohner des Landes, vorzüglich die Zeddelbesitzer, einzuladen, Geld anzuleihen um 4% Zins.
- 2) Sie würde dieses Geld nach Maßgabe des Bedürfnisses der Gemeinden, unter sie vertheilen.
- 3) Sie würde Sorge tragen, daß jede Gemeinde für das Geld das sie empfängt, den respektiven Partikularen, zinsgewinnende Obligationen ausstellte, in zwei oder drei Jahren rückzahlbar, und würde diese Obligationen den Partikularen zustellen.
- 4) Sie würde dafür sorgen, daß sie mit den Borgesetzten der Gemeinden die Art und Weise der Verwendung des Geldes berathen könnte, und eine gleichförmige Rechnungsweise in den Gemeinden einführen.

- 5) Alljährlich werden die Gemeinden dieser Kommission über diesen Gegenstand Rechnung geben, und alle Rechnungen durch das Monatsblatt öffentlich gemacht werden.

Ich werfe diesen Plan nur hin, damit er berathen werde und bessere, reifer ausgedachte Plane zur Folge habe.

Ein treuer Freund des Vaterlandes.

Nachschrift der Redaktion.

Wenn irgend ein Gegenstand die allgemeine Beachtung des Vaterlandsfreundes und selbst die ernste Aufmerksamkeit der Landesobrigkeit und der Gemeindsbehörden verdient, so ist es gewiß der in obigem Vorschlag zur Sprache gebrachte. Der bedeutende Viehmangel, die daraus hervorgehenden äußerst niedern Heupreise, das Verschleudern des Heues und auch die Nothwendigkeit, einen ziemlichen Theil desselben ungeäzt aufzubehalten, — das sind bedenkliche Uebel, die tief in die Eingeweide des Landes greifen, die am Marke desselben zehren. Sollte dieser Zustand — was leicht möglich wäre — nur noch ein Jahr lang dauern, so müßten die Preise der Güter sehr stark fallen. Und wie in obigem Vorschlag richtig bemerkt ist, das zu Grundegehen einer Menge von Kapitalbriefen wäre noch nicht das größte Uebel, — ein weit größeres Unglück würde der Verlust der Ehre sein, der viele brave, arbeitsame und völlig unschuldige Landleute träfe. Darum ist die Sache der ernstesten Ueberlegung werth. Man wende nicht ein: das liege in den Zeitumständen, welche zu ändern es nicht in unserer Macht stehe. Freilich können wir die Zeiten nicht ändern, aber durch gemeinsames Handeln, durch einen thatkräftigen Willen läßt sich doch verhüten, daß das Schlimme nicht noch schlimmer werde. Wir haben ähnliche Zeiten erlebt, wo der Werth des Bodens fiel und viele Kapitalbriefe zerrissen wurden. Diese Zeiten änderten, der Werth der Güter hob sich wieder und in die Lücken der unlängst vorher zu Grunde gegangenen Zedel wurden wieder neue gemacht. Damit war aber denen, welche

Schaden an Gut und Ehre litten, nicht geholfen. Auch diesmal wird die schlimme Zeit wieder vorüber gehen, und wenn Alles sich gegenseitig hilft und unterstützt in landesbrüderlichem Sinn, so kann gewiß großer Schaden, dem der Einzelne aus eigenen Kräften nicht vorzubeugen vermag, abgewendet werden. — Was nun den obenerwähnten Vorschlag insbesondere anbetrifft, so wird freilich bei Vielen sogleich der Gedanke Raum gewinnen: es sei Sache der Zedelcreditoren, für ihre Kapitalien oder deren Unterpfänder zu sorgen, sie allein hätten Interesse daran, nicht aber die Gemeinden oder das Land. Dagegen muß Folgendes bemerkt werden: Einmal ist es, wie oben berührt, nicht der materielle Nachtheil allein, den man in's Auge zu fassen hat, und wenn aber auch, so trifft selbst dieser kaum am stärksten die Zedelbesitzer, sondern gar häufig auch auf eine sehr empfindliche Weise die Besitzer der Güter, die all ihr daran gewendetes bedeutenderes oder unbedeutendes Vermögen auf einmal verlieren und sammt ihrer Familie plötzlich, von Allem entblößt, auf die Gasse gestellt werden. Dann ist nicht zu vergessen, daß in der Regel gerade die größten Kapitalisten, welche im Stande wären, ihre Zinsleute zu unterstützen, die besten Kapitalbriefe besitzen, die auf keinen Fall verlustig gehen, und es somit nicht so sehr in ihrem Interesse liegt, Hülfe zu leisten. Eine Menge von Zedeln gehören Leuten von mittelmäßigem, selbst von geringem Vermögen, und von diesen sind wohl keine großen Opfer zu fordern. Mit einem Worte, die Hülfe von Einzelnen ist hier nicht zureichend und kann es nicht sein. Der drohenden allgemeinen Verarmung können nur allgemeinsame Maßregeln vorbeugen, und sie werden es bis auf einen gewissen Grad, wenn man nur ernstlich will. Zu diesen Maßregeln stellen auch wir oben an, die vorgeschlagene Vermehrung des Viehstandes. Bei dem hohen Preise der Lebensmittel ist wahrscheinlich, daß mit geringen Opfern Großes erzielt werden würde. Diese Opfer aber würden wir nicht von den Gemeinden, sondern von dem Lande fordern, weil viele der erstern zu wenige Kräfte in sich selber besitzen. Und was wäre für das ganze Land eine

Einbuße von etlichen tausend Gulden? was wäre selbst ein Opfer von 6, 8, ja 10,000 Gulden zu einem solchen Zwecke? Jeder, dem an dem allgemeinen Wohl etwas liegt, würde gewiß willig und mit Freuden seine Stimme dazu geben. Ohne Mühe und Anstrengung mag in bessern Zeiten der Landseckel geöffniet werden; es ist dieses geschehen. Das jetzt lebende Geschlecht hat das Meiste zu dem gegenwärtigen Landesvermögen beigetragen, warum sollte es nicht auch in Zeiten der Verdienstlosigkeit und der Noth den Genuß davon haben? Künftige Geschlechter mögen auch wieder für sich selbst sorgen und das jetzige soll nicht sterben und verderben um der Erben willen.

549362

Berichtigende Nachträge zu den Verhandlungen der Revisions-Kommission.

Ich ersuche den Herrn Redaktor des Appenzellischen Monatsblattes um einige Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu meinen Boten, die ich im Revisionsrathe gab, und im vorigen Jahrgange des genannten Blattes abgedruckt wurden.

Dr. Titus Tobler.

Seite 132. „Eine Sanitätskommission, bemerkt Landam. Dertli, auf eine Frage des Dr. Tobler, sei eine Forderung der guten Ordnung und der Zivilisation und bestehe überall.“ Gegen das Bestehen einer Sanitätskommission sagte ich keine Silbe; nur fragte ich, ob sie weiter befugt sei, die Aerzte zu prüfen.

S. 209 heißt es, ich sei überzeugt, daß die Beifügung des Gutachtens ein höchst fehlerhafter Beschluß sei. Entweder hier, oder früher sagte ich, ich habe mich, nach reiferer Prüfung der Sache, überzeugen können, daß das Gutachten aus Irrthum, d. h. nicht gehörig beschloffen worden sei.

S. 226 wird in meinen Mund gelegt, ich würde im Eide